

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **58 (1907)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Gipfeldürre der Fichte von diesem Pilz verursacht würde. Dem ist aber nicht so. Die Septoriaschädigung betrifft meist die jungen, aber ausge- triebenen Seitenzweige und die Pilzfruktifikation wird auf den Nadeln gebildet; sie gibt deshalb ein anderes Krankheitsbild als die beschriebene Gipfeldürre. Dagegen muß hervorgehoben werden, daß auch die Septoria- schädigung sehr reichlich in Hochlagen, besonders in Pflanzschulen und Anlagen an jüngeren Exemplaren der Fichte aufgetreten ist. Ich habe mich selbst hievon überzeugen können, in den verschiedenen Anlagen der Hotels in Davos, St. Moritz, Pontresina, sowie in den verschiedenen Pflanz- gärten in Samaden, Bevers, Ponte, Zerneß und anderorts. Es ist eine verkreitete Schädigung der Fichte, der auch in Hochlagen größere Be- deutung zukommt, als in der Ebene.



Mitteilungen.

† Oberförster Ulrich Schedler.

In Schwyz starb den 19. Februar im hohen Alter von 83 Jahren Herr alt Kantonsoberförster Ulrich Schedler. Mit Hrn. Schedler ist der den Dienstjahren nach älteste Forstmann der Schweiz von uns geschieden, indem er sich von 1847 bis 1906, also volle 59 Jahre diesem Berufe widmete.

Hr. Schedler war Bürger von Krummenau (St. Gallen), aber ge- boren in Mogelsberg den 25. November 1824, woselbst sein Vater Schul- lehrer war.

Wie damals üblich, war Hr. Schedler genötigt, seine forstlichen Kenntnisse im Auslande zu erwerben. Er benützte dazu die württem- bergische Forstschule Hohenheim, wo die spätern Professoren Landolt und Kopp seine Mitschüler waren. Die Anforderungen zum Besuche solcher Anstalten scheinen damals einfachere gewesen zu sein, indem Hr. Schedler nach Absolvierung der Sekundarschule und einem praktischen Vorkurse beim st. gallischen Oberforstamte direkt an die Anstalt Hohenheim über- siedeln konnte. Nach Absolvierung der Forstschule war er eine Zeitlang Forstpraktikant in St. Leonberg. Im Jahre 1847 wurde er als Bezirks- förster des st. gallischen Oberlandes gewählt, wo er volle 30 Jahre Ge- legenheit hatte, sich als Gebirgsförster auszubilden.

Nach Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes wurde er am 30. April 1877 zum Oberförster des Kantons Schwyz gewählt, welche Stelle er bis zum Juni 1906 innehatte, auf welchen Zeitpunkt er auf sein Amt resignierte.

Da Schweiz vor Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes keine forstliche Organisation besaß und im Forstbetriebe eine ziemliche Willkürherrschaft herrschte, stand ihm hier ein großes Arbeitsfeld offen.

Die Aufgabe war eine um so größere und schwierigere, als in der Periode vor Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes einerseits vielfach die damals in Aufschwung gekommene Kahlschlagwirtschaft nachgeahmt, die Wiederbepflanzung der Schläge aber meist unterlassen wurde; andererseits aber auch eine ausgesprochene Tendenz vorhanden war, aus Furcht vor der bevorstehenden Beförderung die Weide zugunsten des Waldes zu erweitern.



Die erste Aufgabe bestand in der Heranbildung des nötigen Hülfspersonals, mit welchem vereint er dann die Wiederbestockung der zahlreichen alten Schlagflächen an Hand nahm, was vielfach erst nach Regelung und Ablösung zahlreicher und ausgedehnter Weiderechte möglich war. Hand in Hand damit ging eine rationellere Vermessung und teilweise Vermessung der Waldgebiete.

Sein zweites Bestreben ging auf möglichste Beschränkung der Holznutzungen zum Zweck der Wiederherstellung der stark reduzierten Holzvorräte, was ihm denn auch während der 29jährigen Wirksamkeit gelang.

Erst später konnte er seine Aufmerksamkeit auch der Vermehrung des Waldareals und Verbesserung der Bewirtschaftung durch Anlage von Holzabfuhrwegen usw. widmen, in welcher Materie allerdings noch ein großes Feld offen steht.

Ein hiesiges Blatt anerkennt seine Wirksamkeit diesbezüglich zutreffend: „Idealwaldzustände hat Schedler noch nicht schaffen können; dazu bedarf es mehr als ein Menschenalter. Aber die erste Grundlage für eine intensivere Forstwirtschaft hat er geschaffen und sich dadurch ein bleibendes Andenken gesichert.“

Auch der Schweiz. Forstverein hat den Verstorbenen im Herbst 1903 anlässlich seines 80. Geburtstages mit Übersendung einer künstlerisch ausgeführten Adresse geehrt und ihm, sowohl zu diesem außergewöhnlichen, nicht jedem beschiedenen Jubelanlasse, als auch zu seiner mehr als 50-jährigen Wirksamkeit, Anerkennung und Glückswünsche ausgesprochen.

Diese Ehrung hatte dem damaligen Jubilaren viele Tränen der Freude entlockt.

Was dem Hrn. Schedler sein hohes Alter angenehm machte, war der für ihn erfreuliche Umstand, daß er dasselbe bis zum letzten Jahre in voller Gesundheit genießen konnte. Einzig im letzten Jahre machten sich die Spuren des Alters bemerkbar. Es stellte sich neben Winterbeschwerden, die ihn schon letzten Winter ans Zimmer fesselten, ein Augenleiden ein, das ihn zwang, sich einer Operation zu unterziehen, die voraussichtlich dann auch seine Lebenskraft erschöpfte.

Er ruhe im Frieden!

D.



Die Holzerei von Einst und Jetzt.

(Korrespondenz aus der March.)

Der Großteil der Waldungen im Bezirk March (Schwyz) war ursprünglich Allgemeingut, sog. Landeswaldungen. Es bildeten sich dann in der Folge sogen. Einungen (Verbindungen), welche, je nach Einfluß und örtlicher Lage, kleinere und größere Landkomplexe, Wald und Weiden, abtrennten, sich aneigneten und dafür eigene Nutzungsbestimmungen, mit Ausschluß von neu Angefessenen, schufen. Es wird dies wohl der erste Schritt zur Bildung der jetzt bestehenden Korporationen und Genossamen gewesen sein. Bis zum Jahre 1562 sind nur einzelne Ausschreibungen von Landeswaldungen gegen Privateigentum bekannt. — Landammann und Rat der Landschaft March hatten das Bestimmungsrecht über die Waldungen und erließen zu bemeldeter Zeit eine sogenannte Lochnungs-Verordnung, nach welcher der Tann- oder Thanwald von den Allmenden auszuscheiden sei. Von diesem Zeitpunkte an wurden Lochnenbücher erstellt und von Zeit zu Zeit Lochnungen erneuert. Diese Lochnungen, welche über ein Jahrhundert gedauert haben sollen, wurden nicht planmäßig durchgeführt, sondern nur an Stellen, welche durch starkes Roden und Schwenden bedroht waren, vorgenommen.

Wie aus Protokollen ersichtlich, wurden von diesem Landesgute zu verschiedenen Malen Schenkungen zu wohltätigen Zwecken und Abtretungen betr. Übernahme von Servituten gemacht. Die Durchsicht von Büchern und Dokumenten ergibt ferner, daß ehemals den Landeswaldungen ein kleiner Wert beigemessen und daß viel mehr Wert auf Erweiterung des Weidlandes gelegt wurde. Jeder Landmann der March, der stimmfähig war, eigene Haushaltung führte und innert den Grenzen der acht alten Gemeinden wohnte, hatte das Recht zum Holzhauen. — Infolge dieser freiheitlichen Bestimmung wurden die Waldungen immer ungescheuter in Anspruch genommen und immer mehr gelichtet. Es hatte dies zur Folge, daß im Jahre 1816 eine Forstverordnung für den Bezirk

March erlassen wurde, welche das Holzhauen beschränkte, einige Waldungen gänzlich bannte, das Ätzen in abgeholzten Waldungen auf 15 Jahre verbot und die Aufsicht betr. Holzfrevel verschärfte. Es gefielen aber diese Beschränkungen dem freiheitlichen Sinne unseres Volkes nicht und wurden solche an einer Landsgemeinde, die zugleich Wahlgemeinde war, in ihren wichtigsten Bestimmungen aufgehoben. — Damit war der Zerstörung der Waldungen wieder Tür und Tor geöffnet. Die Verminderung des Holzbestandes vollzog sich in solch rapider Weise, daß an einer spätern Landsgemeinde die Einstellung der Holzung beschlossen werden mußte. Nach Erlaß dieses Holzverbotes litten die Waldungen bedeutend unter dem nun zutage tretenden Frevel und dem Ätzen mit Vieh.

Durch diese Verhältnisse gezwungen, wurden an der Landsgemeinde vom Mai 1841 die Landeswaldungen als Korporationsgut erklärt und eine gesonderte Verwaltung bestellt. Allein diese scheint ihre Aufgabe nicht richtig erfaßt und gekannt zu haben, weshalb eine teilweise Verteilung der Waldungen auf die Gemeinden angestrebt und solche im April 1848 beschlossen wurde.

Daß die Durchführung dieser Zuteilung viel Zeit, Fachkenntnis und eine große Portion Geduld, Ausdauer und Energie erforderte, ist leicht begreiflich. Bis die Vermessungen der in Frage kommenden Waldungen erfolgt, die Grundsätze der Zuteilung festgestellt und die Vorarbeiten erledigt waren, brauchte es 4 Jahre. Zur Verteilung kamen 1300 Hektaren und es vollzog sich die Verteilung an die 8 verschiedenen Korporationen, welche mit den politischen Grenzen der Gemeinden zusammenfallen, durch freie Verständigung; ein ehrend Zeugnis für die Pflichttreue und Sachkenntnis des an der Spitze der Teilung stehenden Ausschusses. Gleichzeitig wurden im Bezirke March Anstrengungen gemacht für Erstellung einer Straße ins alp- und waldreiche, aber vom Verkehr abgeschlossene Wäggital. Zu diesem Zweck und für die Neubaute einer Landeshabe* in Lachen beschloß die allgemeine Korporationsgemeinde vom 24. September 1854 zu leisten:

- | | |
|--|------------|
| 1. An die Erstellung einer Straße ins Wäggital . | Fr. 50,000 |
| an den Unterhalt dieser Straße | " 30,000 |
| an die Kosten der Vermessung | " 700 und |
| 2. an eine neue Landeshabe in Lachen | " 10,000. |

Es ist dies ein Beschluß, der die alten Landsleute der March für alle Zukunft ehrt, ebenso wie der Entscheid der Landeskorporation der March vom 29. Oktober 1871, als es sich um Subventionierung einer Eisenbahn Zürich-Weesen handelte und einstimmig und mit Begeisterung beschlossen wurde, Fr. 500,000 Obligationen zu übernehmen, ein leuchtend Vorbild in der Geschichte unseres Ländchens und seiner Insassen bildet.

* das heißt eine Landungsstelle am See für die Schiffe, ein Hafen zum Schutz gegen Wind und Sturm und zum Ein- und Ausladen der Waren.

Allein da nicht nur das Fleisch, sondern auch die Knochen der Wälderteilung zu repartieren waren und man die Vorteile einer intensiveren Bewirtschaftung der Waldungen leicht und schnell einsah, wurde an der denkwürdigen Landsgemeinde vom 24. September 1854 auch beschlossen, den Rest der Korporationswaldungen unter die 8 alten Gemeinden resp. Korporationen zu verteilen. Es wurde auch diese Zuteilung prompt und auf allgemein anerkannt billige und gerechte Weise durchgeführt. Das Gesamtmaß des verteilten Grund und Bodens, mit Außerachtlassung von minderwertigen Parzellen, betrug 2520 Hektaren. Als augenfälliger Vorteil der langen Teilungsperiode wurde der Schutz der Waldungen bezeichnet, welcher jedem zeigte, welcher Wert bei Schonung und Pflege in den Waldungen liege.

Nachdem ich im Vorstehenden eine kleine Vorgeschichte unserer Landeswaldungen gegeben, erlaube ich mir noch einen Rückblick zu werfen auf die Bewirtschaftung und Nutzungsweise der verteilten Waldungen durch die Gemeindegorporationen und wähle hiezu eine Korporation aus dem Zentrum der March. Dieser Korporation fielen durch das Los die Waldungen im Trebsental zu. Dieses ist ein Seitental des Wäggitals, gegen die Glarner Grenze, zirka 8 Kilometer lang. Es wird durchfurcht vom Trebsenbach, einem wüsten Gefellen mit steinigem, abwürfigem Bett und steilen, vielfach verrückten Hängen. Um den von der Waldteilung her übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden, wurde im Juni 1876 ein Holzschlag in einer der Trebsenwaldungen beschlossen und bestimmt, es sei das Holz womöglich auf Kosten der Korporation aufzuarbeiten, an den See zu flößen und erst dort zu veräußern.

Flößen! Leider waren unsere Abfuhrverhältnisse noch so primitiv und schwierig, daß an Holzabfuhrwege nicht zu denken und der einzig freistehende Wasserweg gewählt werden mußte. Wer die Verhältnisse, Gefahren und Verluste eines solchen Transportes kennt, wird einsehen, daß derselbe nur im äußersten Falle und unter großem Risiko gewählt wurde. 10 % Holzverlust, 2—3 Fr. Minderwert per Klafter waren die Faktoren, mit denen die Holzeigentümer zum voraus rechnen mußten.

Im Verhandlungsprotokoll der in Frage liegenden Korporation heißt es unter den Erwägungen lit. a:

„daß die der Gemeinde-Korporation durchs Los zugefallenen Waldungen II. Theilung, besonders mit Rücksicht auf ihre verhältnismäßig billige Schätzung und den schönen Holzbestand den hiesigen Interessen gut entsprechen.“

Also dieser schöne Holzbestand wurde zu Scheitholz aufgerüstet, in Bockbeigen aufgesetzt, an Haufen in den Trebsenbach geworfen und im Vertrauen auf Jupiter Pluvius und sein Schneewasser, mit Ach und Krach und unter Gefährdung der Arbeiter und der Ufer durch den Trebsenbach in die Wäggitaleer-See und durch diese in den Zürichsee geflößt.

Sehen wir die Rechnung über den Schlag dieser schönen Stämme an, so finden wir:

daß 1273 Klafter (zirka 3000 m ³) Scheitholz einen Bruttoertrag von	Fr. 33,252. 10
abwarfen und eine Ausgabe für Arbeit, Transport usw. erforderten von	„ 24,203. 41
somit einen Nettoertrag zugunsten der Korporationskasse von	Fr. 9,048. 69

abwarfen oder per Klafter von Fr. 7. 10 und daß die Kosten für Arbeit, Transport usw. auf Fr. 19 per Klafter zu stehen kamen.

Dieses ungünstige Resultat veranlaßte die Verwaltung der Korporationsgemeinde vom 6. April 1879 zu beantragen:

„Die Korporationsgemeinde in Abänderung, resp. Erweiterung ihrer Schlußnahme vom 5. Juni 1876 betr. Holzschlag im Wald beschließt, diese Schläge einstweilen zu sistieren und aus einem näher liegenden Walde die nötigen Gelder zu erheben.“

Unterhandlungen, die inzwischen mit den Liegenschaftsbesitzern betr. Anlage eines Holzabfuhrweges gepflogen wurden, führten nur zur Überzeugung, daß ohne staatliche Hülfe keine Wegerstellung möglich sei. Es gelangten daher die Korporationen der March in corpore an den h. Kantonsrat mit dem Gesuche um Erweiterung der Expropriationsberechtigung für die nötigen Holzabfuhrwege auf Grund des Bundesgesetzes betr. die Oberaufsicht über die Forstpolizei. Diesem Gesuche wurde in der Volksabstimmung vom 9. März 1902 entsprochen. Nun war der Wahn, der eine rationelle Bewirtschaftung und Benutzung der Waldungen hemmte, gebrochen und frischen Mutes ging's an die Wegerstellung.

Drei Nachbar-Korporationen stellten sich zusammen, verbanden sich vertraglich zur Anlage eines Holzabfuhrweges ins vorbemeldete Trebsental, dies Tal so reich an schönen Waldungen und herrlichen Weiden. Der Bund, der zur Erlangung des Rechtes der Wegerstellung die Hand bot, er reichte sie auch durch Gewährung eines Beitrages von 20 % an die Kosten des 7 Kilometer langen und zu Fr. 20,000 veranschlagten Holzabfuhrweges. Mit zäher Ausdauer wurde die viele Schwierigkeiten bietende Wegbaute erstellt und schon im Jahre 1905/1906 zur Holzabfuhr benutzt. — Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 22,000.

Die Rechnung über diesen zweiten Holzschlag und den damit verbundenen Holztransport ergab folgendes Resultat:

Einnahmen:	
per 1056 St. Nadelholz- u. 20 St. Laubholz-Sagflöße, 690 m ³	Fr. 18,821. 29
„ 29 Klafter Buchenholz	„ 1,205. 10
„ 58 „ Tannenholz à Fr. 28 (an Ort und Stelle) „	1,624. —
„ Astholz	„ 300. —
	<hr/>
	Zusammen Fr. 21,950. 39

Übertrag Fr. 21,950. 39

Ausgaben:

1. Arbeitslöhne:	
für 690 m ³ Sagflöße à Fr. 4.50 . . .	Fr. 3105. —
„ 87 Klafter Scheitholz à Fr. 10 . . .	„ 870. —
	Fr. 3975. —
2. Fuhrlohn:	
für 690 m ³ Klöße à Fr. 4	Fr. 2760. —
„ 29 Klft. Scheit. à Fr. 7	„ 203. —
	„ 2963. —
3. Wegunterhalt, Aufsicht und Verwaltungskosten usw.	
	„ 689. 59
Zusammen	„ 7,627. 59

Netto zugunsten der Korporationsklasse Fr. 14,322. 80. Es repartiert sich dieser Holzerlös auf Arbeitslöhne usw. zirka $\frac{1}{3}$. Reinertrag zirka $\frac{2}{3}$.

Vergleichen wir dieses Ergebnis mit demjenigen des Holzschlages von 1877/78 (Flößholz), so ergibt sich, daß letzterer Schlag $\frac{3}{4}$ für Arbeitslöhne in Anspruch nahm und nur $\frac{1}{4}$ netto an die Klasse ablieferte. Noch klarer kommt der Unterschied dieser beiden Holzverwertungen in folgenden Zahlen zum Ausdruck:

Holzschlag von 1877/78: 1273 Klafter à 2,4 m³ oder zirka 3000 m³; netto Ergebnis Fr. 9048. 69, oder Fr. 3. 01 per m³.

Holzschlag von 1905/06: zirka 900 m³; netto Ertrag Franken 14,322. 80, oder Fr. 15. 91 per m³.

Es zeigen diese Ausführungen gewiß deutlich und überzeugend, wie segensreich die kantonalen und eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen über die Forstpolizei wirken, indem sie da in Anwendung gebracht werden können, wo Unverstand und Eigennutz sich jedem vernünftigen Fortschritte in den Weg stellen.

Ein großer Nationalreichtum liegt in unsern herrlichen Waldungen. Sie sind ein Schutz gegen schädliche Naturereignisse, sie verhindern klimatische Nachteile aller Art, sie bieten uns Genuß und Erholung. Halten wir deshalb unsere Waldungen hoch, pflegen und schützen wir sie zu unserem Nutzen und als Zierde und Schmuck unseres lieben Schweizerlandes.

R.



Der neue Wirtschaftsplan über die bernischen Staatswaldungen.

Am 6. Dezember vorigen Jahres hat der Große Rat des Kantons Bern der in den Jahren 1904 und 1905 durchgeführten Hauptrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen die Genehmigung erteilt.

Der Vortrag der bernischen Forstdirektion, durch welchen diese dem Großen Rat das Einrichtungswerk zur Sanktion empfiehlt, enthält eine Reihe von Erwägungen, die sicher allgemeine Beachtung verdienen. Wir glauben unsern verehrl. Lesern angenehm zu sein, indem wir im Nachfolgenden die markantesten Stellen des Berichts hervorheben.

Nach einer kurzen Besprechung der nach der neuen Instruktion vom 1. April 1902 erfolgten Durchführung der Arbeit, die das ständige Forstpersonal allein, d. h. ohne Beiziehung von Hilfskräften, besorgt hat, wird konstatiert, daß der Wirtschaftsplan während der abgelaufenen Periode recht befriedigend genau eingehalten worden sei.

An der Hauptnutzung wurde eine kleine Einsparung von etwa 3 % des Hiebssakes erzielt, mit den Zwischennutzungen dagegen der Voranschlag um 139,420 m³ überschritten.

Im übrigen führt der Bericht aus:

„Nicht nur nach der Hiebsmasse, sondern auch nach der Hiebseführung und Hiebseart sind die Vorschriften des Wirtschaftsplanes im allgemeinen annähernd genug eingehalten worden; unvorhergesehene Naturereignisse und Notwendigkeiten, wie Windfälle, Schneeschaden und Käferfraß, die in verschiedenen Gegenden des Kantons wiederholt eingriffen, selbstverständlich ausgenommen. Die schon bei früheren Revisionen empfohlene Begünstigung des langsamen Abtriebs und der Naturverjüngung hat in der abgelaufenen Periode gegenüber der Kahlschlagwirtschaft weitere Fortschritte gemacht und ist jetzt zur unbestrittenen Regel geworden. Wir verdanken ihr einerseits eine bedeutende Ersparnis an den Kulturkosten und eine gesündere, dauerhafte Beschaffenheit der jungen Waldbestände, andererseits aber eine vermehrte Maßen- und Wertproduktion mittelst des Lichtzuwuchses, welcher an den ausgewählten Überhalt-Stämmen während des langen Verjüngungszeitraums nachweisbar stattfindet. Dieser Zuwachsvermehrung im Lichtstand ist es ohne Zweifel zuzuschreiben, daß der Abgabesatz für die Zukunft gesteigert und gleichzeitig die Umtriebszeit in mehreren Waldungen erhöht werden kann.

Die Mehrnutzung an Durchforstungserträgen übertrifft die Einsparung am Hauptertrag um das Fünffache. Gegenüber der Periode von 1865—1885 haben sich dieselben ungefähr verdoppelt. Der frühern Bewirtschaftung erwächst daraus kein Vorwurf, denn damals konnten sich in vielen abgelegenen Wäldern mit schwierigem Holztransport die Durchforstungen noch nicht lohnen.“

Anschließend wird betont, es sei der Voranschlag für die Durchforstungserträge nicht als streng verbindlich zu betrachten und die erfolgte Überschreitung mehr als Symptom des guten Holzabfages, denn als Übernutzung aufzufassen, hingegen stehe nicht zu erwarten, daß die Zwischennutzungen noch längere Zeit in ähnlichem Maße steigen werden. Sobald einmal die zurückgebliebenen Durchforstungen nachgeholt und der Betrieb überall in normale Bahnen gelenkt, dürfte der Ertrag der Zwischennutzungen eher wieder zurückgehen, indem als alte Regel gelte, daß durch sie der spätere Hauptertrag nicht beeinträchtigt werden solle.

Über Nutzholzanfall und Geldertrag bemerkt der Bericht:

„Das Verhältnis von Bau- und Nutzholz zum Brennholz betrug schon in der frühern Periode innerhalb der sämtlichen Holzernte 30 % und blieb durchschnittlich auf dieser Höhe bis zum Jahr 1894. Im letzten Jahrzehnt dagegen stieg der Durchschnitt auf 38 % und das Maximum sogar bis 42 %. Man ersieht daraus im allgemeinen den Einfluß der stärkern Nachfrage für Nutzholz und im besondern die Zunahme der Verwendbarkeit von ehemals minderwertigen Sortimenten, namentlich in Durchforstungen.

Die Stockholzausbeute und der landwirtschaftliche Zwischenbau auf den Schlagflächen gingen in der letzten Periode durchwegs zurück. Gegenwärtig sind beide Nebennutzungen, dank anderweitiger Verwendung der Arbeitskräfte, auch außerhalb der Staatswaldungen fast eine Seltenheit geworden, — nicht etwa zum Schaden des Waldzustandes und -Ertrages.

Die Gelderträge aus dem Holzverkauf der staatlichen Forstverwaltung gestalten sich im Vergleich mit denjenigen der frühern Periode wie folgt:

Jahrzehnt	Genutzte Holzmasse	Holzerlös	
		im ganzen	per m ³
	m ²	Fr.	Fr.
1865—1875 . .	499,468	6,385,300	12.75
1875—1885 . .	541,954	7,164,800	13.20
1885—1895 . .	625,946	8,242,800	13.25
1895—1905 . .	640,841	10,490,000	16.35

Das stetige Anwachsen der Holzerlöse ist in erster Linie dem anhaltenden Steigen der Holzpreise, sodann auch dem zunehmenden Hiebsquantum zuzuschreiben. Die Holzpreise haben trotz der fortwährend steigenden Tendenz bedeutende Schwankungen erlitten. Der größte Aufschwung fand im Jahre 1895 statt mit 1 Fr. 65 per m³. Der niedrigste Stand der letzten 40 Jahre fällt ins Jahr 1885 mit 9 Fr. 46, der höchste ins Jahr 1905 mit 18 Fr. 14. Die Erhöhung des Hiebsquantums stammt, wie oben erwähnt, hauptsächlich von dem Mehrertrag der Durchforstungen her, zum kleinern Teil aber hängt sie mit dem Flächenzuwachs des Waldes zusammen.“

Das Areal der bernischen Staatswaldungen hat seit deren erster Einrichtung beständig zugenommen, wie aus nachfolgender Übersicht hervorgehen dürfte:

	Wald- boden	Weide und Kulturland	Ertragloser Boden	Total- fläche	Grundsteuer- schätzung
	ha	ha	ha	ha	Fr.
1865	10,062	191	406	10,659	9,310,810
1885	10,646	719	521	11,886	13,475,700
1895	11,663	862	570	13,095	14,142,590
1905	12,499	816	627	13,942	15,406,780

Der Flächenzuwachs rührt vornehmlich her vom Ankauf wenig abträglichen offenen Landes, das zum Zwecke der Aufforstung erworben wurde, nebenbei aber auch von Gelegenheitskäufen zur Arrondierung des Staatswaldbesizes. Von wichtigern Erwerbungen der letzten 20 Jahre seien nur die folgenden genannt:

Aufforstungsflächen im Gebiet des Lammbaches	308 ha
Weidland an den Abhängen der Honegg	115 "
Weidland an der Gurnigelfette,	zirka 1000 "
Wälder der Insel- und Krankenhaus-Korporation	135 "
Strandboden am Neuenburgersee	121 "
Wald der Burgergemeinde Bruntrut	113 "
Wälder von Privaten am Doubs-Ufer	147 "

„Außer den Ankäufen von Waldboden fanden auch namhafte Ablösungen von Holzberechtigungen statt, welche verschiedene Gemeinden des Mittellandes in den Staatswaldungen zuhanden ihrer Armen und Schulen ausübten. Es waren im ganzen 16 Loskäufe mit einer jährlichen Holzabgabe von 1692 Ster; die Loskaufsummen betragen 343,625 Fr. Zur Stunde lasten auf den Staatswaldungen noch Rechte zum Bezuge von 1217 Ster Armen- und Schulholz, die der Ablösung harren.“

Den Angaben über zukünftige Bewirtschaftung ist zu entnehmen, daß die bisherigen Betriebsarten auch fernerhin beibehalten werden sollen, nämlich der Hochwaldbetrieb für den gesamten Staatswaldbesitz, mit Ausnahme der selbstverständlich als Ausschlagwald zu behandelnden Auen und Schächten.

Anschließend mögen noch die auf die Umtriebszeiten bezüglichen Erwägungen folgen:

„Hinsichtlich der Umtriebszeiten findet sich schon im letzten Revisionsbericht erwähnt, daß eine allmähliche Erhöhung derselben nicht zu umgehen sei. Die Gründe, welche dafür angeführt wurden, gelten noch heute in vermehrtem Maße. Je weniger die Privatwaldungen für die

Erziehung von Sag- und Bauholz eingerichtet sind, um so mehr muß die Produktion dieser Sortimente in den öffentlichen Wäldern betrieben werden. Im besondern ist es die Pflicht des Staates, dem allgemeinen Bedarf in dieser Richtung entgegenzukommen. Damit wird dem Staate nicht etwa ein großes Opfer auferlegt, im Gegenteil sind dabei größere Maßen- und Gelderträge zu gewinnen; nur erfordert die Nutzholzwirtschaft ein größeres Betriebskapital in älterm Holz als die Brennholzproduktion. Aus diesem Grunde glaubten wir vorzugsweise die Gebirgswaldungen mit ihrem langsamern Wachstum auf einen höhern Umtrieb stellen zu sollen. Nicht daß dadurch die Umtriebszeiten selbst erhöht worden wären, denn Minima und Maxima sind sich gleich geblieben; es wurden nur einzelne Waldkomplexe in die höhern Stufen eingereiht. Auf den nachhaltigen Ertrag hat diese Maßnahme im vorliegenden Fall keinen Druck ausgeübt, weil der dem höhern Umtrieb entsprechende Holzvorrat an vielen Orten schon vorhanden ist, wie sich durch Vergleichung mit den Ergebnissen der frühern Taxation ergeben hat. So sind wir denn in der glücklichen Lage, die Umtriebszeit und den Abgabefaz gleichzeitig um etwas erhöhen zu können.

Das Anwachsen des Holztrags aus den Staatswäldungen erzeigt sich am besten, wenn man den Abgabefaz der fünf Revisionen seit 1865 zusammenstellt. Nach dem jeweiligen Wirtschaftsplan betrug derselbe in Festmetern:

Jahrzehnt	Haupt- nutzung	Zwischen- nutzung	Summa
1865—1875	42,514	7,166	49,680
1875—1885	43,490	7,270	50,760
1885—1895	45,040	8,960	54,000
1895—1905	45,800	13,600	59,400
1905—1915	47,300	13,600	60,900

Den größten Etat, mit 5100 m³ Hauptnutzung, hat der Forstkreis Bern, dann folgen Delsberg mit 4800 m³, Seftigen, Schwarzenburg und Münster mit je 4700 m³, Burgdorf mit 4200 m³, Narberg mit 3700 m³ Emmental mit 3000 m³ usw.; zuletzt Frutigen mit 450 m³.

Mit Bezug auf den Rechnungsmodus sei erwähnt, daß seit 20 Jahren die Gelderträge aus den Staatswäldern nicht mehr direkt in die Staatskasse fließen, sondern ein Konto-Korrent geführt wird, in dessen Haben man die Holzerlöse einträgt. Im Soll steht diejenige Summe, welche sich durch Multiplikation des jährlichen Abgabefazes mit dem Durchschnittspreise der 10 letzten Jahre ergibt. In die Einnahme der Staatsrechnung kommt nur der Solleingang. In die gleiche Rechnung fallen auch die Küstlöhne und die Verkaufskosten, sowie endlich der Auf-

wand für die Waldwege. — Zu neuen Beganlagen ist 1903 der Budgetposten von Fr. 28,000 auf Fr. 50,000 erhöht und gleich für das nächste Dezennium angelegt worden. Überdies werden aus dem Konto-Korrent noch Beiträge an Straßenbauten außerhalb des Waldes gewährt.

Die Konto-Korrent-Einrichtung bietet dem Fiskus den großen Vorteil einer gleichbleibenden, sicheren Einnahme, während sie andererseits gestattet wenigstens im Rahmen der 10 Jahre die günstigen Konjunkturen des Holzmarktes auszunutzen. Die in der letzten Periode mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen gaben Veranlassung sie auch ferner beizubehalten.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Schweizerische Forststatistik. Die vom Schweiz. Forstverein angeregte Enquête über den Nutzholzkonsum in der Schweiz hat bei oberer Behörde eine sehr wohlwollende Aufnahme gefunden. Das Postulat gab Veranlassung, in das Budget pro 1907 zu forststatistischen Erhebungen einen ersten Posten von Fr. 4000 einzusetzen. Besonders zu begrüßen ist, daß Herr Prof. Decoppet in Zürich sich bereit finden ließ, die Lösung dieser zwar nicht leichten, aber sicher dankbaren Aufgabe an die Hand zu nehmen. Wir erhalten damit eine Gewähr dafür, daß die ganze Arbeit jedenfalls sachgemäß eingeleitet wird und die manchem Wirtschaftler hochwillkommenen Aufschlüsse über den Absatz von Nutzholz in nicht ferner Zeit gewonnen werden. Des Dankes, wie der tatkräftigen Unterstützung seiner Kollegen darf Herr Decoppet gewiß versichert sein.

Schweizerisches Geometerkonkordat. Einem kürzlich erschienenen Verzeichnis entnehmen wir folgenden Bestand an patentierten Konkordatsgeometern: Zürich 90, Bern 47, Luzern 8, Solothurn 11, Basel-Stadt 4, Baselland 7, Schaffhausen 18, St. Gallen 3, Graubünden 6, Aargau 16, Thurgau 18, Total 288. Hierzu kommen aus nachgenannten, dem Konkordat nicht angehörenden Kantonen: Uri 2, Schwyz 1, Glarus 4, Zug 1, Freiburg 7, Tessin 3, Waadt 5, Wallis 2 und Genf 1, zusammen 26, nebst 7 patentierten Geometern aus dem Ausland. Gesamttotal 261, von denen jedoch 26 zur Zeit den Geometerberuf nicht ausüben.

Kantone.

Obwalden. Volkswahl des Oberförsters und Ernennung eines Forstadjunkten. Der Kantonsrat hat das zuhanden der Landsgemeinde eingereichte Initiativbegehren betreffend Wahl des Ober-